



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Mai 1985

Nummer 31

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung vom 11. März 1985 für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 [2. Teil])	
	Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985		346
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Teilgenehmigung zum Betrieb für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk Hamm-Uentrop; Bescheid Nr. 7/11 b THTR vom 9. April 1985	
	Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985		346

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine Änderungsgenehmigung vom 11. März 1985
für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO)
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH
(3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid
Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 [2. Teil])**

Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 11. März 1985 mit der 3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 (2. Teil) eine Genehmigung zur Errichtung der Neutronenleiter und zum Betrieb des Externen Neutronenleiterlabors (ELLA) mit Neutronenleiter erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich auf ihre Anträge vom 16. März 1983 und 15. März 1984, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 28. Febr. 1985, die Genehmigung (2. Teil) zur Änderung des Reaktors FRJ-2 auf dem Gelände der Kernforschungsanlage Jülich, Stettener Forst, durch

- die Errichtung der Neutronenleiter in der Reaktorhalle und im Externen Neutronenleiterlabor einschließlich der Unterstützungskonstruktion und der neuen Hallenwanddurchführung,
 - die Errichtung der Neutronenleiterabschirmung in der Reaktorhalle, beginnend am Reaktorblock,
 - den Betrieb der Neutronenleiter in der Reaktorhalle und im Externen Neutronenleiterlabor,
 - den Betrieb des Externen Neutronenleiterlabors einschließlich der Experimente
- erteilt.

Die Neutronenleiter beginnen am Strahlverschluß des Reaktoreinschubs „Kalte Neutronenquelle“ und enden im ELLA innerhalb der mit Nachtragsgenehmigung zur 3. Änderungsgenehmigung zum Bescheid 7/9 KFA-FRJ-2 (1. Teil) vom 31. August 1984 genehmigten Ort betonabschirmung.“

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die u. a. den strahlenmäßigen Verschluß der Neutronenleiter über ein Verriegelungssystem betreffen. Neben weiteren Auflagen, die zur Qualitätssicherung der bautechnischen Ausführung der Unterstützungskonstruktion und der Betonabschirmung aufgenommen wurden, sind Festlegungen zur dichten Reaktorhallenwanddurchführung der Neutronenleiter in der Genehmigung getroffen. Weitere Auflagen bestehen zum Strahlenschutz, Brandschutz, zum Betriebsablauf sowie zu den wiederkehrenden Prüfungen an den sicherheitstechnisch wichtigen Anlagenteilen.

Ferner ist der Bescheid mit einer Bedingung, Hinweisen, der Festsetzung der Deckungsvorsorge und einer Kostenentscheidung versehen. Die verantwortlichen Personen sind benannt. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in 5100 Aachen 1, Franzstraße 49, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner

Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 313, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)

Dienststunden:

montags bis mittwochs 7.30–12.30 und
13.30–17.00 Uhr

donnerstags 7.30–12.30 und
13.30–18.00 Uhr

freitags 7.30–12.30 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 17 Abs. 3 AtVfV schriftlich unter dem Aktenzeichen III/C 4 – 8943 – FRJ-2 – angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

– GV. NW. 1985 S. 346.

**Öffentliche Bekanntmachung
über
eine Teilgenehmigung zum Betrieb für das
300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk
Hamm-Uentrop
Bescheid Nr.: 7/11 b THTR vom 9. April 1985
Datum der Bekanntmachung: 22. Mai 1985**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKH), Siegenbeckstraße 10, 4700 Hamm 1, eine Teilgenehmigung zum Betrieb für das 300 MW-THTR-Prototyp-Kernkraftwerk in Hamm-Uentrop erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides lautet:

„1. Teilgenehmigung zum Betrieb nach dem Atomgesetz

1.1 Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), wird der

Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH
Siegenbeckstraße 10
4700 Hamm 1

auf ihren Antrag vom 12. 1. 1970, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 26. 3. 1985, auf Erteilung einer Geneh-

mitteilung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem

Thorium-Hochtemperaturreaktor
von 750 Megajoule/Sekunde thermischer Nennleistung bzw. 300,6 Megawatt elektrischer Nettoleistung

auf ihrem Grundstück im Kraftwerk Westfalen, Gemarkung Schmehausen in Hamm-Uentrop, am linken Ufer der Lippe im Bereich zwischen Fluß-km 39,4 und 40,3, die

Teilgenehmigung

erteilt, das Kernkraftwerk zur Durchführung der folgenden Programmschritte (Leistungsversuche) nach Maßgabe der in Abschnitt 4 Nrn. 1 und 2.1 bezeichneten Unterlagen und unter Beachtung der in den Abschnitten 3 und 5 aufgeführten Bedingungen bzw. Auflagen dieses Bescheides wie folgt zu betreiben:

1. Erwärmung des im Reaktordruckbehälter (Spannbetondruckbehälter) befindlichen Heliums bei unterkritischem Reaktor bis auf 280 °C bei einem absoluten Druck von bis zu 39,2 bar zwecks Durchführung von Messungen zur Kontrolle
 - der Wirksamkeit des Wärmeschutzsystems für den Spannbetondruckbehälter,
 - der Funktion der Kühlgasgebläse und ihrer Absperr- und Regeleinrichtungen,
 - des Fahrverhaltens der Abschalteinrichtungen für den Reaktor
 ohne nukleare Leistung
(Programmschritt W II);
2. Durchführung von Funktionsprüfungen an den Einrichtungen zur Notkühlung des Reaktors bei kaltem (ca. 40 °C) und unterkritischem Reaktor zwecks Kontrolle des fehlerfreien Zusammenwirkens aller das Notkühlsystem bildenden Teilsysteme ohne nukleare Leistung
(Programmschritt L O);
3. Stufenweise Inbetriebnahme des Reaktors bis zu ca. 40% der Nennleistung mit Inbetriebnahme des Wasser/Dampf-Kreislaufs und des Hauptturbosatzes zwecks Durchführung von Kontrollmessungen und Funktionsprüfungen an
 - Sicherheitseinrichtungen,
 - Einrichtungen zur Regelung,
 - warmgehenden Komponenten des Wasser/Dampf-Kreislaufs
 (Programmschritt L I);
4. stufenweise Leistungserhöhung des Reaktors bis zur thermischen Nennleistung mit Betrieb des Hauptturbosatzes zwecks
 - Verifizierung von vorausberechneten Betriebsgrößen,
 - Optimierung der Reaktor- und Dampferzeugerregelung,
 - Überprüfung des dynamischen Verhaltens der Gesamtanlage sowie der Grenzwerte des Reaktorschutzsystems und des Komponentenschutzes
 (Programmschritt L II);
5. Fortsetzung des Versuchsbetriebs bei Leistungen bis zur thermischen Nennleistung des Reaktors während der Einlaufphase des Reaktorkerns bis zum Erreichen des Gleichgewichtskerns zwecks Überprüfung
 - der durch die in dieser Phase sich ändernde Kernzusammensetzung bedingten Reaktivitätseffekte sowie
 - des Betriebsverhaltens der Gesamtanlage bei Lastwechseln und bei An- und Abfahrvorgängen aus verschiedenen Ausgangszuständen
 (Programmschritt L III).

Die Genehmigung erstreckt sich auch

- nach Maßgabe der im Abschnitt 4 unter Nr. 2.1.6 aufgeführten Unterlagen auf den Umgang mit Kern-

brennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen, soweit dies für die unter Nrn. 1 bis 5 dieses Abschnitts aufgeführten Betriebsvorgänge innerhalb der Anlage erforderlich ist oder solche Stoffe hierbei entstehen;

- nach Maßgabe der im Abschnitt 4 unter Nr. 2.1.6.5 aufgeführten Unterlage darauf, Abfälle aus dem Kontrollbereich des THTR-Kernkraftwerks, deren spezifische Aktivität gemittelt über eine Charge weniger als das 10^{-5} -fache der Freigrenze nach Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung vom 13. 10. 1976 (BGBl. I S. 2905), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. 5. 1981 (BGBl. I S. 445), je Gramm beträgt und deren Oberflächenkontamination die in Anlage IX Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung festgelegten Grenzwerte unterschreitet, wie gewöhnliche (nichtradioaktive) Abfälle zu behandeln bzw. zu beseitigen;
 - darauf, die meteorologische Instrumentierung fertigzustellen und in Betrieb zu nehmen.
- 1.2 Die maximal zulässigen Abgaben radioaktiver Stoffe mit der Fortluft aus dem Kontrollbereich der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb werden gemäß § 46 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung für die unter 1.1 genehmigten Leistungsversuche wie folgt festgelegt:
 - a) Die im Kalenderjahr abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die festgelegten Grenzwerte (Jahreshöchstwerte) nicht überschreiten:
 - Edelgase und sonstige Gase außer Jod und Tritium:
 $6,7 \cdot 10^{14}$ Bq (18 000 Curie)
 - Langlebige Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage) mit Ausnahme von Jod-131:
 $3,7 \cdot 10^6$ Bq (0,01 Curie)
 - für Jod-131:
 $3,7 \cdot 10^4$ Bq (0,01 Curie)
 - für Tritium:
 $8,1 \cdot 10^{12}$ Bq (220 Curie).
 - b) Die innerhalb von 180 aufeinanderfolgenden Tagen abgegebene Aktivität darf jeweils die Hälfte der Jahreshöchstwerte nicht überschreiten.
 - c) Die im Zeitraum eines Kalendertages abgegebene Aktivität darf für nachstehende radioaktive Stoffe die festgelegten Grenzwerte (Tageshöchstwerte) nicht überschreiten:
 - Edelgase und sonstige Gase außer Jod und Tritium:
 $6,7 \cdot 10^{12}$ Bq (180 Curie)
 - Langlebige Aerosole (Halbwertszeit größer als 8 Tage) mit Ausnahme von Jod-131:
 $7,4 \cdot 10^7$ Bq (0,002 Curie)
 - Jod-131:
 $7,4 \cdot 10^7$ Bq (0,002 Curie).
 - 1.3 Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf den endgültigen Leistungsbetrieb des Kernkraftwerks. Der Reaktor ist daher nach Durchführung der im Programmschritt L III vorgesehenen Versuche, spätestens jedoch nach der Entnahme von 684 000 Betriebselementen abzufahren.

Die Genehmigung zum Betrieb der Reaktoranlage ist mit Bedingungen erlassen, in denen u. a. festgelegt ist, unter welchen Umständen der Programmschritt L III über 600 Volllasttage hinaus fortgeführt werden darf. Ferner ist die Genehmigung mit Hinweisen und Auflagen verbunden worden. Letztere beinhalten u. a. Maßnahmen zur Durchführung verschiedener reaktorphysikalischer Versuche, zur Ableitung radioaktiver Stoffe, zur meteorologischen Instrumentierung, zur Entsorgungsvorsorge und zur Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen während der Leistungsversuche.

In der Genehmigung sind die verantwortlichen Personen benannt. Die Deckungsvorsorge ist mit 500 Millionen DM festgesetzt. Wegen der maximal zulässigen Abgabe radioaktiver Stoffe in das Abwasser wird auf die separate wasserrechtliche Erlaubnis des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 9. April 1985 verwiesen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Arnberg, Jägerstr. 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich der Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Horionplatz 1, Anmeldung beim Pförtner

(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

b) beim Oberstadtdirektor Hamm – Ordnungsamt –, Unnaer Str. 10, Zimmer Nr. 13, 4700 Hamm 1

(Dienststunden: montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dies gilt auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen III C 3 – 8943 THTR – 5.5.8 – von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hohmann

– GV. NW. 1985 S. 346.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359